



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

3. Oktober 2007  
per Fax und Post

An die  
Anklagekammer des Kantons St Gallens  
Klosterhof 1  
9001 St Gallen

AK.2007.245-AK

**Erwin Kessler / Thomas Giger betreffend Eröffnung eines Strafverfahrens**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in seiner Vernehmlassung vom 20. September 2007 versucht Herr Giger, Sie mit unzutreffenden fachlichen Erörterungen zu verwirren.

1.

Alle unsere Aufnahmen wurden nachts gemacht, was aufgrund der Blitzbeleuchtung gut erkennbar ist. In der Nacht wird nicht gefüttert. Dennoch rechtfertigt Herr Giger die Fixierung der Muttersauen damit, dies sei nötig, um die Tiere zur Aufnahme des Medizinalfutters zu zwingen.

2.

Dieses Argument ist für Einzeltiere in einer Abferkelbucht ohnehin haltlos. Muttersauen in Abferkelbuchten - und um solche geht es hier ausdrücklich - haben ohnehin wenig Bewegungsfreiheit. Sie können sich gerade mal umdrehen und wenige Schritte gehen. Insbesondere haben sie mit oder ohne Fixierung keine andere Futterquelle als der Futtertrog. Eine Fixierung trägt deshalb nichts zur Aufnahme von Medizinalfutter bei. Das mag anders sein in Gruppenställen mit Strohraufen, wovon aber hier nicht die Rede ist.

3.

Herr Giger versucht offensichtlich, die Anklagekammer mit haltlosen, nach spezifischen Fachkenntnissen aussehenden Argumenten in die Irre zu führen.

4.

Herr Giger serviert dem Gericht ferner die alte, aber falsche Meinung unfähiger Schweinezüchter, die Fixierung der Muttersauen würde dem Erdrücken von Ferkeln vorbeugen. Das Verbot der Fixierung in geschlossenen Kastenständen wurde deswegen in die Tierschutzverordnung aufgenommen, weil wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt haben, dass diese Meinung falsch ist und dass bei fixierten Sauen nicht weniger Ferkel erdrückt werden. Einzelne erdrückte, weil lebensschwache Ferkel sind grundsätzlich nicht vermeidbar. Schweine haben deshalb von Natur aus sehr viel Jugen; ein Wurf umfasst in der Grössenordnung 12 Ferkel. Die schwächsten überleben nicht - natürliche Selektion. Eine in einem Stahlrohr-Kastenstand fixierte Sau kann sich nicht artgerecht hinlegen, wird nervös und neurotisch und ihr Mutterinstinkt, Ferkel nicht zu erdrücken, versagt. Nicht so, wenn sich die Muttersau frei bewegen kann. Das sind durch internationale Forschungen, insbesondere auch an der eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon des Bundesamtes für Landwirtschaft, erhärtete Fakten. (Siehe zum Beispiel den Literatúrauszug gemäss Beilage: "Nutztierhaltung" 3/2007 Seite 10).

5.

Indem Herr Giger der Anklagekammer diese Fakten verschweigt und in unwahrer Weise behauptet, die Fixierung der Sauen beuge dem "elendiglichen ersticken" unter dem Gewicht der Muttersau vor, zeigt er deutlich sein amtsmissbräuchliches Verhalten, mit dem er den angezeigten Betrieb Thur-ossan deckt.

6.

Um ausnahmsweises Fixieren handelt es sich vorliegend offensichtlich nicht, wenn bei wiederholten nächtlichen Besuchen reihenweise Abferkelbuchten mit fixierten Muttersauen angetroffen werden. Es ist nicht denkbar, dass Herr Giger diese Fakten nicht bekannt waren, da er nach eigenen Angaben in der gleichen Zeit den Betrieb wegen häufigen seuchenpolizeilichen Besuchen gut kannte. Er deckt diesen Betrieb offensichtlich aus sachfremden Gründen unter Missbrauch seines Amtes.

7.

Zur fehlenden Einstreu macht sich Herr Giger zum Anwalt der Schweinezüchter, welche zu bequem sind, die Einstreuvorschrift einzuhalten. Er übernimmt deren Gejammer und vorgeschobene Schutzbehauptungen - angebliche hygienische Nachteile von Stroheinstreu. Was ist das für eine himmeltraurige Schweinezucht, wo die Mutterschweine nicht einmal mehr Stroheinstreu ertragen?! In Tat und Wahrheit sind die Schweinezüchter nur zu faul zum Misten. Herr Giger müsste beim Gesetzgeber die Streichung der Einstreuvorschrift beantragen, wenn er meint, diese sei hygienisch

nicht tragbar. Das macht er nicht, weil er sich damit lächerlich machen würde. Mit solchen Argumenten aber das Fehlen der vorgeschriebenen Einstreu zu rechtfertigen, ist amtsmissbräuchlich.

8.

Weiter argumentiert Herr Giger haltlos, wenn frühmorgens eingestreut werde, sei es sehr wohl möglich, dass die Einstreu in der nachfolgenden Nacht nicht mehr genügend sei. Die Einstreuvorschrift verlangt nicht nur Einstreu am Morgen! Die Vorschrift verlangt ausdrücklich soviel Stroh, dass die Muttersau damit ein Nest machen kann (siehe die Hinweise in meiner Anzeige und unter [www.vgt.ch/vn/0703/bio-mozzarella-zueger.htm](http://www.vgt.ch/vn/0703/bio-mozzarella-zueger.htm)). Diese Vorschrift wird offensichtlich verletzt, wenn die Muttersau nachts auf dem nackten Zementboden liegen muss.

9.

Die Aufnahmen vom August zeigen ferner eindeutig, dass nie - auch nicht frühmorgens - Stroheinstreu gegeben wurde. Andernfalls müssten noch einzelne Strohhalme zu sehen sein, zumindest weggescharrte Resten neben dem Kastenstand. Mindestens für einen Fachmann zeigen diese Aufnahmen eindeutig, dass nicht nur zu wenig, sondern überhaupt keine Stroheinstreu gegeben wurde. Herr Giger unterschlägt dies gezielt im offensichtlichen Bestreben, diesen Betrieb vor strafrechtlichen Folgen zu schützen.

10.

Als diese Aufnahmen im August gemacht wurden, hatte es im gesamten Abferkelstall keinen einzigen Strohalm! Dies kann Herrn Giger, der den Betrieb zu dieser Zeit gut kannte, wie er selber einräumt, unmöglich entgangen sein. Er deckt den Betrieb vorsätzlich.

11.

Möglicherweise hat er die Missstände auch deshalb abgeleugnet, um nicht zugeben zu müssen, dass er dort häufig ein- und ausgegangen ist, ohne die vom VgT nun aufgedeckten Missstände zu beanstanden. Es ist auch Amtsmissbrauch, wenn Herr Giger den Betrieb aus eigennützigen Gründen schützt, um vor allem sich selber zu schützen.

12.

Dass Herr Giger lügt, wenn er behauptet, bei seinem Betriebsbesuch im August hätten die Mutterschweine Stroh erhalten, zeigt sich klar an folgenden Umständen:  
Giger formuliert gezielt vage in der berechtigten Annahme, dass schweinezüchterische Laien in der Anklagekammer dies nicht merken. Ich wurde ja nicht dazu zu einer Stellungnahme eingeladen, sondern reiche diese sozusagen "ausser Programm" ein.

13.

Giger behauptet nicht, in den Abferkelbuchten habe es genügen Einstreu gehabt, sondern nur unbestimmt und allgemein, Mutterschweine hätten Stroh erhalten und es sei eingestreut gewesen.

Mutterschweine hat es auch im Galt- und im Deckstall, nicht nur im Abferkelstall, und gemäss den Labelvorschriften muss es überall einen eingestreuten Liegeplatz haben. Wer lügt, formuliert vage, unbestimmt, um sich eine Hintertür offenzuhalten. So behauptet Giger nicht klipp und klar und verbindlich, bei seinem Besuch habe es in allen Abferkelbuchten im Abferkelstall ausreichend Einstreu gehabt, denn es ist ja denkbar, dass ihn eines Tages ein Zeuge widerlegt.

14.

Wenn es beim Besuch Gigers im August ausreichend Einstreu in den Abferkelbuchten gehabt hätte, hätte Giger dies in seiner Stellungnahme zweifellos so vorgebracht und nicht stattdessen zu einer vagen Formulierung und zu Ausreden über die angebliche hygienische Bedenklichkeit von Einstreu Zuflucht genommen.

15.

Giger gibt sogar zu, dass die Einstreu zumindest ungenügend gewesen ist, indem er angeblich mündlich verlangt hat, der Einstreuvorschrift sei künftig besser nachzuleben (Seite 2 unten). Warum behauptet er dann öffentlich gegenüber den Medien, alles sei in Ordnung gewesen, die Anzeige des VgT haltlos? Da ist doch offensichtlich etwas faul.

16.

Wie unsere Aufnahmen vom September - als unsere Anzeige bereits in den Medien veröffentlicht und Giger und dem Betriebsleiter Thur-o-San bereits bekannt waren - zeigen, hatte es sogar zu diesem Zeitpunkt nur minimalste Strohspuren; von einer eigentlichen Einstreu im Sinne der Vorschriften kann keine Rede sein.

17.

Am 3. Oktober 2007 hat mir Giger per Email mitgeteilt, dass er mit Einstreuspuren wie auf unseren Aufnahmen vom September ( [www.vgt.ch/vn/0703/bio-mozzarella-zueger.htm](http://www.vgt.ch/vn/0703/bio-mozzarella-zueger.htm)) zu sehen, zufrieden sei.

18.

Damit ist erwiesen, dass Giger wusste, dass es bis dahin nicht einmal solche Strohspuren hatte, wie in unseren Aufnahmen vom August zu sehen. Sonst hätte er damals nicht mündlich rügen müssen, der Einstreuvorschrift sei künftig nachzuleben (Ziffer 15).

19.

Sowohl die Aufnahmen vom August wie auch vom September zeigen, dass die vorgeschriebene Einstreu mit Langstroh für den Nestbau nicht vorhanden war. Wie oben dargelegt, hat Giger dies geduldet und als gesetzeskonform beurteilt. Damit hat er die Züger Weichkäserei von der mit Mehrarbeit verbundenen Einhaltung der Einstreuvorschrift dispensiert und ihr damit unter Missbrauch seines Amtes einen unrechtmässigen Vorteil verschafft.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage:

- 1 "Nutztierhaltung" 3/2007
- 2 Email Giger vom 3. Oktober 2007

Kopie an:

Untersuchungsrichteramt St Gallen